



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2005

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. April 2005 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 18. April 2005 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Die Bemühungen der Hessischen Landesregierung zur Verwaltungsreform bei den Regierungspräsidien sind mit dem Ersten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Juni 2002 nicht zum Abschluss gekommen. Sie werden verstärkt fortgeführt. Die Regierungspräsidenten haben auf der Grundlage einer umfassenden Aufgabenkritik ein Maßnahmenbündel zur Aufgabenreduzierung und Neuorganisation der inneren Behördenstrukturen vorgelegt. Die Landesregierung hat diesen Vorschlägen weitgehend zugestimmt.

B. Lösung

Soweit zur Umsetzung landesrechtliche Regelungen erforderlich sind, wurden diese in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform zusammengefasst. Einige der Vorschläge bedürfen der Änderung von Bundesrecht. Sie sollen in einer in Vorbereitung befindlichen Bundesratsinitiative des Landes Hessen gebündelt werden. Soweit Erlassregelungen zur Umsetzung der RP-Vorschläge notwendig sind, werden diese parallel zu den genannten gesetzgeberischen Vorhaben von den Ressorts vorbereitet.

C. Befristung

Soweit in den jeweils zu ändernden Stammgesetzen noch keine Befristung enthalten ist, wird diese in den einzelnen Artikeln des Sammelgesetzes getroffen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf ist ein wesentlicher Beitrag zur mittelfristigen Einsparung von 908 Stellen bei den Regierungspräsidien. In einigen wenigen Fällen werden Zuständigkeiten der Regierungspräsidien auf die kommunale Ebene verlagert.

Soweit es Aufgaben im Bereich des Ladenschlussgesetzes, des Sprengstoffrechts und des Sammlungswesens betrifft, handelt es sich um Aufgabengebiete, in denen die Kommunen bereits bisher tätig

sind. Ihr Aufgabenspektrum wird insoweit nur komplettiert, nicht erheblich ausgeweitet, sodass ein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand nicht entsteht.

Weiterhin wird - soweit nicht gänzlich auf das Widerspruchsverfahren verzichtet wird - der Devolutiveffekt abgeschafft mit der Folge, dass die Widerspruchsbescheide künftig von der Ausgangsbehörde zu fertigen sind. Ein zusätzlicher erheblicher Verfahrensaufwand dürfte damit jedoch nicht verbunden sein. Im Bereich des Ausländerrechts sollen die Widerspruchverfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gänzlich abgeschafft werden. In den übrigen Fällen hat sich die Ausgangsbehörde bereits ausführlich mit der Sach- und Rechtslage befasst, sodass eine zeit- und arbeitsaufwendige Einarbeitung in den Fall entfällt. Zudem werden die Klage- und Eilverfahren bereits jetzt von der Ausgangsbehörde geführt, sodass sich diese auch nach Erlass des Erstbescheides mit einem neuen Sachvortrag befassen muss und zwar unabhängig davon, wer den Widerspruchsbescheid erlässt. Mit der Abschaffung des Devolutiveffekts wird dem Ansinnen, weiterhin eine außergerichtliche Einigung bereits vor Klageerhebung herbeizuführen, Rechnung getragen. Mit der vorgesehenen Maßnahme wird zudem der Befürchtung, dass infolge einer generellen Abschaffung der Widerspruchsverfahren ein Anstieg der Verwaltungsstreitverfahren zulasten der Ausgangsbehörden erfolgen würde, begegnet.

Der Hessische Städtetag sowie der Hessische Landkreistag sehen einen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip aufgrund der Änderung des § 39 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes. Dem kann nicht gefolgt werden. Mit der Regelung soll vermieden werden, dass das Land für Maßnahmen haftet, die von den unteren Naturschutzbehörden veranlasst werden, deren Träger die Landkreise und Städte sind.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Verwaltungsstrukturreform**

Vom

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	1
Änderung des Gesetzes zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales	2
Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	3
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht	4
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes	5
Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes	6
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	7
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz	8
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes	9
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe	10
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes	11
Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung	12
Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik	13
Änderung des Ingenieurgesetzes	14
Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien	15
Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein	16
Änderung der Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz	17
Änderung des Hessischen Forstgesetzes	18
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes	19
Änderung der Verordnung über Fischereibeiräte	20
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes	21
Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte	22
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes	23

Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung	24
Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung	25
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren	26
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare	27
Änderung der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher	28
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden	29
Gesetz zur Bestimmung der nach der Handwerksordnung zuständigen Behörde für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen, für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise sowie für die Untersagung der Ausübung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (Handwerkszuständigkeitsgesetz - HWZG)	30
Gesetz zur Privatisierung des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes	31
Gesetz über die Einrichtung der Hessischen Bezügestelle als Landesfamilienkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes	32
Aufhebung von Vorschriften	33
Zuständigkeitsvorbehalt	34
Übergangsregelung	35
In-Kraft-Treten	36
Aufhebung von Vorschriften	51
Zuständigkeitsvorbehalt	52
Neubekanntmachungsermächtigung	53
In-Kraft-Treten	54

Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) In den nicht in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Fällen bedarf es eines Vorverfahrens nicht, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht, wenn eine gesonderte Vorschrift die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, und für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Im neuen Abs. 3 wird nach der Angabe "Abs. 1" die Angabe "und 2" eingefügt.
 - d) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Entfällt das Vorverfahren nicht, ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig, wenn die nächsthöhere Behörde das Regierungspräsidium ist. Die Bestimmung der Widerspruchsbehörde durch besondere Rechtsvorschriften bleibt unberührt."
2. In § 23 werden die Worte "31. Dezember 2006" durch die Worte "31. Dezember 2010" ersetzt.
3. Die Anlage zu § 16a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

"1.3 Entscheidungen nach § 4c Abs. 2 und § 38 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66);"
 - b) Nr. 3.2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nr. 3.3 bis 3.8 werden Nr. 3.2 bis 3.7.
 - d) Die neue Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

"3.3 Entscheidungen nach dem Hessischen Meldegesetz in der Fassung vom 19. März 1999 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;"
 - e) Nach Nr. 3.7 wird als Nr. 3.8 angefügt:

"3.8 Entscheidungen im Aufenthaltsrecht; ausgenommen sind Entscheidungen über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in Bezug auf Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder türkische Staatsangehörige getroffen werden, in Bezug auf türkische Staatsangehörige nur, wenn diesen ein Anspruch nach dem Beschluss Nr. 1/80 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1981 Seite 4) des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zusteht;"

¹ Ändert GVBl. II 212-5

- f) In Nr. 6.1 werden die Worte "zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)" ersetzt.
- g) Nr. 8.1 wird gestrichen.
- h) Die bisherigen Nr. 8.2 und 8.3 werden Nr. 8.1 und 8.2.
- i) In Nr. 11.1 wird die Angabe "10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)" durch die Angabe "24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)" ersetzt.
- j) In Nr. 12.1 werden die Worte "vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762)" durch die Worte "in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)" und die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3783)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117)" sowie die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3617)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3363)" ersetzt.
- k) In Nr. 13.1 werden nach dem Klammerzusatz "(BGBl. I S. 405)" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte "geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578);" angefügt:
- l) In Nr. 13.7 werden die Worte "in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)" durch die Worte "in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" ersetzt.

Artikel 2²
Änderung des Gesetzes zur Eingliederung
des Landesamtes für Versorgung und Soziales

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 344) werden die Worte "und dort in einer eigenen Abteilung als Landesamt für Versorgung und Soziales wahrgenommen" gestrichen.

Artikel 3³
Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 "Werden innerhalb der Frist nach Satz 2 und 3 weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, gilt für alle Speicherungen gemeinsam die Frist, die als letzte abläuft."
2. In § 71a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "enthalten" die Worte "und insbesondere die Vermehrung von Hunden untersagen" angefügt.
3. In § 83 Abs. 3 werden die Worte "nach Abs. 1" durch die Worte "nach Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
4. § 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Satz 2 wird eingefügt:

² Ändert GVBl. II 300-36

³ Ändert GVBl. II 310-63

"Satz 1 gilt entsprechend für die Zusammenfassung von kreisfreien Städten und Landräten mit Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zu gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirken."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 86 Abs. 5 werden die Worte "nach Abs. 1" durch die Worte "nach Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.
6. § 106 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. die Kosten der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden für die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben der Ordnungsbehördenbezirke (§ 85 Abs. 2 und 3) von den beteiligten Gemeinden und Landkreisen nach Maßgabe eines öffentlich rechtlichen Vertrages."

Artikel 4⁴ **Änderung der Verordnung über** **Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht vom 6. September 1966 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Regierungspräsidium" durch die Worte "Hessische Landeskriminalamt" ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 5⁵ **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird aufgehoben.
2. Dem § 182 Abs. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
 - "4. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht bei Entscheidungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz im Landesbereich."

Artikel 6⁶ **Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes**

§ 6 Abs. 1 und 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), erhalten folgende Fassung:

"(1) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,13 Euro je Kilometer gewährt. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs vor, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,16 Euro je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 0,10 Euro je Kilometer gewährt."

⁴ Ändert GVBl. II 315-3

⁵ Ändert GVBl. II 320-20

⁶ Ändert GVBl. II 323-26

Artikel 7⁷
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

§ 83 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), erhält folgende Fassung:

"Abs. 2 und 3 bleiben unberührt."

Artikel 8⁸
**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Jugendschutzgesetz**

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 492) wird das Wort "Vollzugspolizei" durch das Wort "Polizeibehörde" ersetzt.

Artikel 9⁹
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

§ 9 Abs. 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), erhält folgende Fassung:

"(2) Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug darf nicht länger als zwei Wochen dauern; die Höchstgrenze für Urlaub in einem Kalendervierteljahr beträgt einen Monat. Urlaub aus dem offenen Vollzug darf nicht mehr als sechs Monate jährlich betragen. Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 67e des Strafgesetzbuches und zur Vorbereitung auf die Entlassung kann die Höchstgrenze nach Satz 2 bis auf acht Monate verlängert werden."

Artikel 10¹⁰
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 24. Mai 1996 (GVBl. I S. 284), geändert durch Verordnung vom 4. März 1998 (GVBl. I S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Bei der Zulassung ist den Belangen von Menschen mit Behinderungen und deren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen."
2. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe ist das Regierungspräsidium Darmstadt."
3. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 11¹¹
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

⁷ Ändert GVBl. II 326-9

⁸ Ändert GVBl. II 34-45

⁹ Ändert GVBl. II 352-3

¹⁰ Ändert GVBl. II 353-47

¹¹ Ändert GVBl. II 360-17

1. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "acht" ersetzt.
2. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) Für die vor dem 31. Dezember 2004 in Kraft getretenen Regionalpläne gilt § 10 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548)."

Artikel 12¹² **Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung**

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2001 (GVBl. I S. 447), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
"Aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird verordnet:"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte "bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes, des" gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Prüfmänner bedürfen der Anerkennung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Prüfberechtigte Personen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt. Auf die Anerkennung besteht kein Anspruch. Die Anerkennung als prüfberechtigte Person begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Prüfaufträgen durch die Bauaufsichtsbehörden."
 - c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
"(6) Das Regierungspräsidium Darmstadt übt die Fachaufsicht über die prüfberechtigten Personen aus; die Fachaufsicht über die Prüfämter wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen."
 - d) In Abs. 8 werden die Worte "wie eine Bauüberwachung im Vereinfachten Genehmigungsverfahren" durch die Worte "mit Ausnahme der nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden sie nach Benennung durch die untere Bauaufsichtsbehörde" durch die Worte "bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung werden sie" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "oder nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung zu benennen" gestrichen.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "oder die Benennung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung abzulehnen" gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "im vereinfachten Genehmigungsverfahren" durch die Worte "bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung" ersetzt.

¹² Ändert GVBl. II 361-98

- b) In Abs. 4 Satz 5 werden die Worte "Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Bestätigungen" durch die Worte "Bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung sind Bescheinigungen" ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "dem Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "Das Regierungspräsidium Darmstadt" und die Worte "berichtet der obersten Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis" durch die Worte "berücksichtigt das Ergebnis bei seiner Fachaufsicht" ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 67 Abs. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "dem Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte "die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "das Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte "Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "Das Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "das Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "Das Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
9. In § 9 und in § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" durch die Worte "dem Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "nach Benennung durch diese" gestrichen und die Angabe "§ 67 Abs. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "vereinfachten Genehmigungsverfahren" durch die Worte "Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 13 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 1 bis 3" und die Angabe "§ 13 Abs. 3" durch die Angabe "§ 13 Abs. 4" ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 67 Abs. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "vereinfachten Genehmigungsverfahren" durch die Worte "Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174, 1996 I S. 51)" durch die Worte "Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "oder der Benennung und Festlegung des Umfangs der Prüfung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung" gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte "nach § 70 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung" gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
"Bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung ist die Umsatzsteuer auszuweisen."
13. In § 17 wird die Angabe "§ 82 Abs. 1 Nr. 18" durch die Angabe "§ 76 Abs. 1 Nr. 19" ersetzt.

Artikel 13¹³
Änderung des Gesetzes zur Auflösung
der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 345) erhält folgende Fassung:

"(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt als Prüfamts für Baustatik die Aufgaben der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik für die Prüfaufträge weiter wahr, die bis zum 31. Dezember 2005 eingegangen sind."

Artikel 14¹⁴
Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2005 (GVBl. I S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 bis 4 ist die Ingenieurkammer Hessen für Personen, welche die in § 1 genannte Berufsbezeichnung führen oder führen wollen,

1. wenn diese im Land Hessen berufstätig sind oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben oder
2. ohne einen Ort der Berufstätigkeit, einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu haben, wenn der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort in Hessen war.

Besteht zugleich eine Zuständigkeit in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, entscheidet über die Zuständigkeit der Ingenieurkammer des Landes Hessen das für das Ingenieurrecht zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes."

2. In § 8 Abs. 3 werden die Worte "das Regierungspräsidium" durch die Worte "die Ingenieurkammer Hessen" ersetzt.

¹³ Ändert GVBl. II 361-109

¹⁴ Ändert GVBl. II 50-10

Artikel 15¹⁵
Änderung des Gesetzes über die Eingliederung
staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien

§ 1 Abs. 2 des Gesetz über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232, 233), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278, 279), wird aufgehoben.

Artikel 16¹⁶
Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe
für die gebietliche Absatzförderung von Wein

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird als § 7 eingefügt:

"§ 7

Das Regierungspräsidium Darmstadt kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach den §§ 2 bis 4 und 6 dieses Gesetzes obliegenden Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt."

2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2005" durch die Angabe "31. Dezember 2010" ersetzt.

Artikel 17¹⁷
Änderung der Verordnung über die Abgabe
für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz

Die Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz vom 25. November 1996 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Das Regierungspräsidium Darmstadt erhebt die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach § 43 Nr. 1 des Weingesetzes und überwacht deren Entrichtung. Es kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach Satz 1 obliegenden Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt. Die Abgabe wird durch die Finanzämter vollstreckt. Für das Vollstreckungsverfahren findet die Abgabenordnung Anwendung."

2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2010" ersetzt.

¹⁵ Ändert GVBl. II 800-43

¹⁶ Ändert GVBl. II 83-33

¹⁷ Ändert GVBl. II 83-55

Artikel 18¹⁸ **Änderung des Hessischen Forstgesetzes**

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "§ 50" wird das Wort "Forstausschüsse" durch das Wort "Landesforstausschuss" ersetzt.
 - b) Die Angabe "§ 51 Aufgaben und Zuständigkeit der Forstausschüsse" wird gestrichen.
2. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50 Landesforstausschuss

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Vertretern des Staats-, sechs Vertretern des Körperschafts- und vier Vertretern des Privatwaldes zusammen. Je ein Vertreter muss Arbeitnehmer sein. Außerdem gehören dem Landesforstausschuss drei weitere Vertreter der Arbeitnehmer an.

(2) Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter des Privatwaldes von den Waldbesitzerverbänden benannt. Die für den Bereich der einzelnen Waldeigentumsarten nach Abs. 1 zu berufenden Vertreter der Arbeitnehmer und die drei weiteren Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Gewerkschaften benannt. Die Mitglieder werden von der obersten Forstbehörde berufen.

(3) Den Vorsitz führt die für Forsten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

(4) Der Landesforstausschuss hat das Recht, alle Fragen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Gesetze und Verordnungen soll er gehört werden. In den Fällen des § 7 Abs. 4, des § 12 Abs. 5 Satz 3, des § 19 Abs. 5, des § 24 Abs. 6, des § 32 Abs. 2, des § 35 Abs. 3, des § 40 Abs. 2 und des § 57 Abs. 4 ist er zu hören.

(5) Die oberste Forstbehörde hat den Landesforstausschuss über wichtige Fragen der Forstwirtschaft zu unterrichten.

(6) Das Land trägt die Kosten, die durch die Tätigkeit des Landesforstausschusses entstehen.

(7) Die für Forsten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann die weiteren Einzelheiten über die Berufung, Organisation und Verfahrensabläufe des Landesforstausschusses durch Rechtsverordnung bestimmen."

3. § 51 wird aufgehoben.
4. In § 62 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2010" ersetzt.

Artikel 19¹⁹ **Änderung des Hessischen Fischereigesetzes**

Das Hessische Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 45 wird das Wort "Fischereibeiräte" durch das Wort "Landesfischereibeirat" ersetzt.

¹⁸ Ändert GVBl. II 86-7

¹⁹ Ändert GVBl. II 87-26

- b) Bei der Überschrift zu "Sechster Teil" wird das Wort "Fischereibeiräte" durch das Wort "Landesfischereibeirat" ersetzt.
2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "der Fischereibeiräte" durch die Worte "des Landesfischereibeirates" ersetzt.
3. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Untere Fischereibehörde ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat. Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr."
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Landesfischereibeirat"
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Beratung der Fischereibehörden in wichtigen fischereilichen Fragen wird bei der obersten Fischereibehörde ein Landesfischereibeirat gebildet."
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Die Fischereibeiräte bestehen" durch die Worte "Der Landesfischereibeirat besteht" ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte "Die Fischereibeiräte sind" durch die Worte "Der Landesfischereibeirat ist" ersetzt.
 - d) In Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte "der Fischereibeiräte" durch die Worte "des Landesfischereibeirates" ersetzt.
5. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "unteren" die Worte "und oberen" eingefügt.
6. In § 55 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2010" ersetzt.

Artikel 20²⁰ **Änderung der Verordnung über Fischereibeiräte**

Die Verordnung über Fischereibeiräte vom 17. Dezember 1991 (GVBl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Fischereibeiräte" durch die Worte "den Landesfischereibeirat" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "und Fischereibeiräte" gestrichen.
 - b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Landesfischereibeirat besteht aus elf Mitgliedern."
 - c) In Satz 2 wird das Wort "Ihnen" durch das Wort "Ihm" ersetzt.
 - d) In Satz 3 wird das Wort "ihnen" durch das Wort "ihm" ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates müssen ihren Hauptwohnsitz im Lande Hessen haben."
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "eines Beirates" durch die Worte "des Landesfischereibeirates" ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort "Beirat" durch das Wort "Landesfischereibeirat" ersetzt.

²⁰ Ändert GVBl. II 87-28

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Fischereibeirat" durch das Wort "Landesfischereibeirat" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Beirat" durch das Wort "Landesfischereibeirat" ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort "Beirates" durch das Wort "Landesfischereibeirates" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort "Beirat" durch das Wort "Landesfischereibeirat" ersetzt.
8. In § 7 Satz 1 wird das Wort "Beirates" durch das Wort "Landesfischereibeirates" ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 21²¹
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

In § 41 Abs. 4 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird nach dem Wort "den" das Wort "unteren" eingefügt.

Artikel 22²²
**Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben
des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes
und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 414), werden die Worte "und der oberen Jagdbehörde" durch das Wort "Jagdbehörden" ersetzt.

Artikel 23²³
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Das Hessische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe "§ 5" durch die Angabe "§ 6" ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Angabe ", nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen" und die Worte "sowie das Aufstellen von Zelten" gestrichen.
 - b) In Nr. 10 werden die Worte "das Abstellen von Fahrzeugwracks oder" gestrichen.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Unbeschadet eines weitergehenden Schutzes nach den §§ 15d, 20c, 22 Abs. 1 und 2 oder des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes sind ohne Genehmigung zulässig:

²¹ Ändert GVBl. II 87-32

²² Ändert GVBl. II 87-36

²³ Ändert GVBl. II 881-17

1. das vorübergehende Aufstellen von nicht Werbezwecken dienenden, landschaftsangepassten fahrbaren oder transportablen
 - a) Unterkünften für in der Waldarbeit Beschäftigten, Bautrupps oder für die Schafhütung,
 - b) Anlagen, die der Weidehaltung dienen,
 - c) sonstigen baulichen Anlagen bis zu einem Rauminhalt von 5 m³;
 2. das vorübergehende Aufstellen von Messeinrichtungen zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, die Errichtung dauerhafter, landschaftsangepasster Messstellen zur Grundwasserbeobachtung und Maßnahmen zur Durchführung oberflächennaher Baugrunderkundungen;
 3. das Aufstellen von Bienenstöcken;
 4. soweit die jeweilige Anlage nicht nur vorübergehend funktionslos geworden war,
 - a) die Instandhaltung und Pflege von Straßen und Wegen, Leitungen, Kommunikationsanlagen, Deichen, Gräben, Gewässern, Dränagen und vergleichbaren Anlagen der Infrastruktur, einschließlich der Entfernung einzelner Bäume und Gebüsche,
 - b) die Erneuerung von Oberflächenabdichtungen auf Deponien,
 - c) Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
 5. das landschaftsangepasste vorübergehende Lagern von Produkten und Betriebsmitteln bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Errichtung landschaftlich angepasster Unterstelleneinrichtungen mit einem Rauminhalt von bis zu 5 m³;
 6. die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen landschaftsangepassten Einfriedungen;
 7. baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung;
 8. die Errichtung landschaftsangepasster Hochsitze mit einer Grundfläche bis zu 4 m² und Wildfütterungen;
 9. auf gleicher Wegetrasse der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke, von Radwegen und die Verlegung unterirdischer Niederspannungs- und Datenübertragungsleitungen;
 10. das Beseitigen von Grünbeständen im baurechtlichen Innenbereich, soweit damit keine Nutzungsänderung verbunden ist;
 11. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat;
 12. Maßnahmen aufgrund eines von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Pflegewerkes für Naturparke oder für Parkanlagen, Schlossgärten, Golfplätze und vergleichbare großflächige, gestaltete Anlagen;
 13. die Errichtung oder Änderung innerörtlicher Bahnnebenanlagen;
 14. Grundwasserentnahmen bis zu 50 000 m³ pro Jahr;
 15. die Freilegung verrohrter Gewässer."
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte "im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung und" gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung" gestrichen.

5. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34
Naturschutzbeiräte

(1) Bei allen Naturschutzbehörden werden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte gebildet.

(2) Die Naturschutzbeiräte beraten die Naturschutzbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes. Der Beirat ist von der Naturschutzbehörde, bei der er gebildet ist, über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten, dies gilt insbesondere für:

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen.
2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.
3. für das gesamte Kreisgebiet bedeutsame Vorgänge, bei denen die untere Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbeugnis hat.

Durch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte sollen Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren nicht über das nötige Maß hinaus verzögert werden.

(3) Die Mitglieder der Beiräte bei der unteren Naturschutzbehörde werden vom Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten vom Magistrat berufen; die Mitglieder der Beiräte bei den übrigen Naturschutzbehörden von dem Leiter der Behörde, bei welcher der Beirat gebildet wird. Die Zahl der zu berufenen Mitglieder der Beiräte wird von den nach Satz 1 zuständigen Stellen unter Berücksichtigung fachlicher oder regionaler Belange festgelegt; hierbei darf die Zahl zwölf nicht überschritten werden. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände berufen. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so haben diese im Beirat ein Beratungsrecht. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(5) Die bei den unteren Naturschutzbehörden gebildeten Beiräte sind nach Maßgabe von Abs. 2 für ihren Geschäftsbereich auch bei Entscheidungen zuständig, die der Landrat oder die Landrätin im Rahmen der Auftragsverwaltung trifft.

(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt das Nähere über das Verfahren, insbesondere die näheren Voraussetzungen für die Berufung der Mitglieder, das Ausscheiden aus dem Beirat, die Grundzüge der Geschäftsordnung, die Geschäftsführung und den Ersatz von Kosten durch Rechtsverordnung."

6. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Bundesnaturschutzgesetz" werden die Worte "in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung" eingefügt.
- b) Das Wort "Fischerei-" wird durch das Wort "Fischereiverbänden" ersetzt und die Worte "sowie Wasser- und Bodenverbänden" werden gestrichen.
- c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen der § 20a Abs. 1 und § 20b Abs. 1,"

7. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Entschädigung wird von der Körperschaft geschuldet, die die entschädigungspflichtige Maßnahme vornimmt."
 - b) In Satz 6 werden die Worte "des Landes" durch "der zur Entschädigung verpflichteten Körperschaft" ersetzt.
8. In § 43 Abs. 3 Nr. 10 wird vor der Angabe "§ 25 Abs. 3" die Angabe "§ 16 Abs. 5 oder" eingefügt.

Artikel 24²⁴
**Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation
der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung**

Das Gesetz zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 344) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte "unter Beibehaltung des bisherigen Dienstsitzes" gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 25²⁵
Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"9. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes aufgrund anderer Rechtsvorschriften keine andere Zuständigkeit begründet wird,"
 - b) Nr. 10 und 16 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nr. 11 bis 15 werden Nr. 10 bis 14 und die bisherigen Nr. 17 bis 21 werden Nr. 15 bis 19.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Warnungen der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 4 Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,"
 - b) Nr. 5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden Nr. 5 und 6.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "§ 7 Abs. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Worte "§ 8 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird nach der Angabe "§ 22 Abs. 1" die Angabe ", soweit die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17, 20 Abs. 3 und § 21 nicht berührt sind," gestrichen.
 - b) In Nr. 6 wird nach der Angabe "§ 24" die Angabe ", soweit die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 17, 20 Abs. 3 und § 21 nicht berührt sind," gestrichen.

²⁴ Ändert GVBl. II 91-46

²⁵ Ändert GVBl. II 91-47

5. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Zuständige Behörde zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes ist für

1. die Abnahme der Fachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und § 9 Abs. 2 Nr. 2, sofern der Nachweis der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 erforderlich ist,
2. die Erteilung und Versagung von Erlaubnissen nach § 27,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5,
4. die Überwachung und das Auskunftsverlangen nach den §§ 30 und 31 sowie die Anordnung nach § 32, sofern sie auf den Erwerb und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 27 gerichtet sind,
5. die Rücknahme und den Widerruf von Erlaubnissen nach § 27 nach § 34 Abs. 1 und 2,
6. die Entgegennahme von Verlustanzeigen nach § 35 Abs. 1 und die Erklärung der Ungültigkeit nach § 35 Abs. 2, sofern sie Erlaubnisse nach § 27 betreffen,
7. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41, sofern sie auf den Erwerb und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 27 gerichtet sind,
8. das Ausstellen und die Versagung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, sofern sie sich auf die Erlangung der Erlaubnis zum Erwerb und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 27 bezieht,

die Kreisordnungsbehörde."

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 11. Februar 1997 (StAnz. S. 719) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort "Regierungspräsidium" das Wort "Darmstadt" eingefügt.
2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 "(2) Die nachträgliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich erweist, dass die Desinfektorin oder der Desinfektor in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung"
 - b) Dem Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
 "Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 27

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 10. Juli 1995 (StAnz. S. 2548) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 "2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."

2. In § 29 wird nach dem Wort "Regierungspräsidium" das Wort "Darmstadt" angefügt.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
"(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 28 **Änderung der Ausbildungsordnung** **für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher**

Die Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher vom 10. Mai 1993 (StAnz. S. 1246) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "den Regierungspräsidien" werden durch die Worte "dem Regierungspräsidium Darmstadt" ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
"4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Die nachträgliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich erweist, dass die Gesundheitsaufseherin oder der Gesundheitsaufseher in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung"
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 29 **Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung** **für Motopädinnen und Motopäden**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden vom 2. Oktober 1997 (StAnz. S. 3593) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist."
2. In § 24 wird die Angabe ",in dessen Bezirk die Lehranstalt ihren Sitz hat" durch das Wort "Darmstadt" ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt gefasst:
"§ 25
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Artikel 30**Gesetz zur Bestimmung der nach der Handwerksordnung zuständigen Behörde für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen, für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise sowie für die Untersagung der Ausübung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe
(Handwerkszuständigkeitsgesetz - HWZG)****§ 1**

Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung, Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise nach EG-Recht

Zuständige Behörde für die

1. Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe nach § 7a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), und für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b der Handwerksordnung,
2. Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 der Handwerksordnung,
3. Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung,
4. Anerkennung der Voraussetzungen des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ohne gewerbliche Niederlassung im Inland nach § 9 Abs. 2 der Handwerksordnung und
5. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise nach § 3 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314),

ist die Handwerkskammer.

§ 2**Untersagung**

Zuständige Behörde für die Untersagung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 3**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 31**Gesetz zur Privatisierung des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes****§ 1**

Die Erledigung der Aufgaben des bei den Regierungspräsidien zur Betreuung der Schulen eingerichteten Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes wird einem Dienstleistungsunternehmen des privaten Rechts übertragen, soweit die für die Vergabe erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 32
**Gesetz über die Einrichtung der Hessischen Bezügestelle
als Landesfamilienkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben
nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes**

§ 1

Die Hessische Bezügestelle nimmt als Landesfamilienkasse für die Versorgungsempfänger des Landes die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahr.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 33
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1980 (GVBl. I S. 428),²⁶
2. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden vom 1. April 1953 (GVBl. I S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),²⁷
3. die Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 445),²⁸
4. die Anordnung über die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 3 der Handwerksordnung vom 16. Januar 1967 (GVBl. I S. 62), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),²⁹
5. die Verordnung über Forstausschüsse vom 7. Juni 1979 (GVBl. I S. 149), geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130).³⁰

Artikel 34
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz und durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) Rechtsverordnungen und Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 35
Übergangsregelung

(1) In den Fällen des Art. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten des Art. 1 bekannt gegeben worden ist.

(2) Für Dienstreisen und Dienstgänge sowie Fortbildungs- und Ausbildungsreisen, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes begonnen und

²⁶ Hebt auf GVBL. II 300-3

²⁷ Hebt auf GVBl. II 300-4

²⁸ Hebt auf GVBl. II 323-40

²⁹ Hebt auf GVBl. II 515-3

³⁰ Hebt auf GVBl. II 86-21

an diesem Tag oder später beendet werden, wird Wegstreckenentschädigung nach den bisherigen Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

Artikel 36
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Mit dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform in Hessen werden die Bemühungen der Hessischen Landesregierung zum Aufgabenabbau und zur Straffung der Behördenorganisation verstärkt fortgesetzt.

Das Erste Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Juni 2002 umfasste insbesondere

- die Eingliederung von Sonderbehörden in die Regierungspräsidien,
- den Abbau von Widerspruchsverfahren in insgesamt 83 Rechtsbereichen,
- den Abbau von Einvernehmens- und Benehmensregelungen sowie
- die Delegation von Aufgaben auf nachgeordnete Behörden.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform wurde eine umfassende Standortstrukturreform durchgeführt.

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform hat die Ergebnisse einer umfassenden kritischen Überprüfung des Aufgabenbestandes und der inneren Behördenorganisation der Regierungspräsidien zum Inhalt. Die Regierungspräsidenten haben hierzu eine umfassende Gesamtkonzeption vorgelegt, wie dieser Stellenabbau durch Aufgabenreduzierung und organisatorische Maßnahmen erreicht werden kann. Wesentliche Teile der Vorschläge sind nach Abstimmungen mit den zuständigen Fachressorts vom Kabinett gebilligt worden. Sie umfassen insbesondere:

- Abschaffung von Widerspruchsverfahren in weiteren Rechtsbereichen und den sonstigen Wegfall von Aufgaben,
- eingeschränkte Aufgabenwahrnehmung durch Reduzierung der Kontroll-dichte und der Beratungstätigkeit,
- Privatisierung von Aufgaben,
- Straffung der Abteilungs- und Dezernatsstruktur,
- Konzentration von Standorten,
- verstärkten Einsatz der Informationstechnik,
- Aufgabenverlagerung auf andere Behörden.

Die Einzelvorschläge können zum Teil von den Regierungspräsidien in eigener Zuständigkeit umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Straffung des Behördenaufbaus. Um den Regierungspräsidien den hierzu notwendige Spielraum zu geben, ist der geltende Rahmenorganisationsplan mit Erlass vom 14. Januar 2004 aufgehoben worden. Die Regierungspräsidien werden unter anderem die Zahl der Abteilungen um insgesamt acht und die Zahl der Dezernate um 76 reduzieren.

Zur Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen bedarf es aber der Änderung von Rechtsvorschriften des Landes, von Erlassen der Ministerien und in einigen Fällen auch der Änderung von Bundesrecht. Die notwendigen Änderungen im Landesrecht sind in dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform zusammengefasst worden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind zu dem Gesetzentwurf gehört worden. Gegen eine generelle Abschaffung der Widerspruchsverfahren in den Fällen, in denen die Regierungspräsidien Widerspruchsbehörde sind, haben sich der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag ausgesprochen. Ausdrücklich zugestimmt wurde vom Hessischen Städtetag jedoch der Abschaffung der Widerspruchsverfahren in den Bereichen Ausländerrecht, Unterhaltsgesetz sowie Bundesvertriebenengesetz. Der Hessische Landkreistag hielt das Vorverfahren in Bereichen, bei denen es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, für entbehrlich und regte eine Prüfung des § 73 Abs.1 Satz 3 VwGO an. Den in der Anhörung geäußerten Bedenken wird Rechnung getragen. Auf eine generelle Abschaffung der Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidien wird verzichtet. Einwendungen wurden von den kommunalen Spitzenverbänden auch gegen die Änderungen des Hessischen Forstgesetzes, des Hessischen Fischereigesetzes sowie des Hessischen Naturschutzgesetzes erhoben. Soweit Bedenken gegen die Verlängerung des Turnus der Forstschrei-

bung der Regionalpläne geltend gemacht wurden, wird dem insoweit Rechnung getragen, dass auf eine Verlängerung des Turnus auf zehn Jahre verzichtet und stattdessen ein Turnus von acht Jahren gewählt wurde.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Mit dem Ersten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Juni 2002 sind erstmals aufgrund der Ermächtigung in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in nennenswertem Umfang (in 83 Rechtsbereichen) Widerspruchsverfahren ausgeschlossen worden. Mit dem Dritten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform soll diese Entwicklung fortgeführt werden.

Es werden in den Fällen die Widerspruchsverfahren abgeschafft, in denen die Regierungspräsidien Ausgangsbehörde sind. Diesen Weg ist Baden-Württemberg gegangen. In dem dortigen Gesetz zur Entlastung der Regierungspräsidien vom 10. Mai 1999 (GVBl. S. 173) heißt es, dass "es eines Verfahrens nicht bedarf, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, und für die Bewertung einer Leistung im Rahmen berufsbezogener Prüfungen."

Der Regelung in Baden-Württemberg lag eine umfassende Untersuchung der Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidien des Landes durch die BSL Managementberatung GmbH aus Hamburg zugrunde. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als beispielhaft für Bundesländer mit ähnlichem Behördenaufbau gewertet und somit auch für die Überlegungen in Hessen herangezogen werden.

Die Rückausnahme bezüglich berufsbezogener Prüfungen beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Des Weiteren soll der Devolutiveffekt der Widersprüche gegen die Verwaltungsakte entfallen, die bei den Verwaltungsakten der Landräte, der Kreisausschüsse, der Oberbürgermeister der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern durchzuführen sind. Hier sollen die genannten Behörden für die Entscheidung über den Widerspruch für zuständig erklärt werden.

Diese Möglichkeit besteht für den Landesgesetzgeber nach § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO, der durch das Zweite Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) aufgrund einer Bundesratsinitiative eingeführt worden ist. Die Initiative wurde mit der kommunalverfassungsrechtlichen Situation der Länder, die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kennen, begründet. Es handele sich hierbei um einen Aufgabentypus, dessen rechtliche Einordnung umstritten und der nicht ohne weiteres als Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO anzusehen sei. Um auch bei diesen Aufgaben im Einzelfall die Möglichkeit zu haben, aus Verwaltungsreformüberlegungen den Devolutiveffekt aufzuheben, sei § 73 Abs. 1 VwGO um eine Ermächtigung zugunsten des Landesgesetzgebers zu ergänzen (so der damalige BR-Antrag, BR-Drucks. 831/97).

Der Hessische Landkreistag hat § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO ausdrücklich in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes angesprochen. Er führt hierzu Folgendes aus: "Mit der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung könnte den Landkreisen die Zuständigkeit eingeräumt werden, auch für die Entscheidung über den jeweiligen Widerspruch entscheiden zu können. Zwar würde dies auf Landkreisebene zu Mehrarbeit führen; vor dem Hintergrund der Vermeidung einer nicht unerheblichen Anzahl von Verwaltungsgerichtsverfahren einerseits und im Hinblick auf die weiterhin aufrecht erhaltene Bürgernähe andererseits, sollte dieser Lösung jedoch im weiteren Verfahren näher getreten werden."

Von der Ermächtigung des § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO sollte aber nicht nur im Hinblick auf die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung Gebrauch gemacht, sondern auch für die Auftragsangelegenheiten, zu denen die ordnungsbehördlichen Angelegenheiten zählen und die die Mehrzahl der Fälle zum Gegenstand haben. Der Ausschluss des Devolutiveffekts bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Landräte, der Kreisausschüsse, der Oberbürgermeister und der Magistrate der Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern kann durch die vorgesehene Regelung in § 16a Abs. 4 HessAGVwGO – neu – erreicht werden.

Durch § 16a Abs. 4 Satz 1 wird grundsätzlich der Devolutiveffekt des Widerspruchs gegen Verwaltungsakte der oben genannten Behörden ausgeschlossen, weil das Regierungspräsidium die nächsthöhere Behörde ist. Die Regelung erfasst aber auch die Fälle, in denen ausnahmsweise Gemeinden unter 50.000 Einwohnern die Aufgaben als untere Behörde übertragen bekommen haben und das Regierungspräsidium hierzu die obere Behörde ist, wie dies beispielsweise für die Bauaufsicht in § 52 HBO geregelt ist (den Städten Alsfeld, Bad Hersfeld, Limburg a.d. Lahn und Oberursel wurden die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Erfüllung nach Weisung übertragen). Diese Ausnahmefälle sollen miterfasst werden, um eine einheitliche Rechtslage zu schaffen. Bei diesen unteren Behörden kann auch davon ausgegangen werden, dass sie die erforderliche Fachkompetenz besitzen und in der Lage sind, rechtmäßige Widerspruchsbescheide zu fertigen.

Satz 2 ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wenn in einer besonderen Rechtsvorschrift eine Behörde ausdrücklich zur Widerspruchsbehörde bestimmt ist. Diese Vorschrift hat als speziellere Norm gegenüber dem neuen § 16a Abs. 4 Satz 1 HessAGVwGO Vorrang.

Für den Lösungsansatz nach § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO spricht, dass weiterhin Widerspruchsverfahren durchgeführt werden und damit eine Selbstkontrolle der Verwaltung stattfindet, die den Bürger befrieden kann und die Verwaltungsgerichte entlastet. Zwar besteht auch in diesen Fällen Behördenidentität für den Verwaltungsakt und für den Widerspruchsbescheid, anders als bei den Regierungspräsidien kann dabei aber von einem Befriedigungseffekt ausgegangen werden, weil im Rahmen des Widerspruchsverfahrens noch ein Anhörungsverfahren stattfindet. Nach den Erfahrungswerten der Träger der Anhörungsausschüsse wird der Anhörungsausschuss von dem Bürger als neutrale Schlichtungsinstanz verstanden, die auf eine gütliche Erledigung der Angelegenheit hinwirkt und ihm Gelegenheit gibt, seine Auffassung vor einem unabhängigen Ausschuss bzw. einer unabhängigen Person darzulegen (dem Vorsitzenden, wenn dieser nach § 12 Abs. 1 Satz 2 HessAGVwGO die Erörterung ohne die Beisitzer durchführt). Der Widerspruchsführer kann von der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung eher überzeugt werden. Auch die Ausgangsbehörde profitiert von einer Erörterung vor dem Anhörungsausschuss bzw. mit dem Vorsitzenden, da sie gegebenenfalls neue Argumente bzw. Gesichtspunkte erfährt und durch die Empfehlung des Ausschusses in ihrer Auffassung bestätigt oder aber zu einer anderen Entscheidung veranlasst werden kann. Auch sie und nicht nur der Bürger erhält eine Art "Rechtsberatung" durch den Anhörungsausschuss. Die Verwaltung kontrolliert sich damit zweifach, und zwar durch das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Widerspruch. Auch die Entlastungs- bzw. Filterfunktion des Widerspruchsverfahrens für die Verwaltungsgerichte bleibt somit erhalten.

Die Abschaffung des Devolutiveffekts ist weiterhin dadurch gerechtfertigt, dass bei den größeren Behörden (Landrat, Kreisausschuss, Oberbürgermeister und Magistrat) eine ausreichende Gewähr für eine sachgerechte Überprüfung der Ausgangsbescheide aufgrund der Ausstattung mit qualifiziertem Personal (i.d.R. auch Juristen) bei dem jeweiligen Rechtsamt besteht, sodass auf eine Überprüfung durch eine höhere Verwaltungsinstanz verzichtet werden kann. Von den größeren Behörden kann erwartet werden, dass sie gerichtsfeste Bescheide erlassen. Die Abschaffung des Devolutiveffekts kann den Effekt haben, dass die Qualität der Ausgangsbescheide steigt. Das Bewusstsein, selbst das Widerspruchsverfahren durchführen zu müssen, kann dazu führen, dass die Ausgangsbescheide mit einer größeren Sorgfalt bearbeitet werden, um einen Widerspruch des Bürgers oder eine Nachbesserungen im Widerspruchsverfahren zu vermeiden.

Zu Art. 2 Änderung des Gesetzes zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales

Mit dem Gesetz zur Eingliederung des Landesamtes für Versorgung und Soziales vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 344) ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales in das Regierungspräsidium Gießen eingegliedert worden (§ 1 Abs. 1). Dabei wurde zugleich gesetzlich geregelt, dass die übertragenen Aufgaben im Regierungspräsidium Gießen in einer eigenen Abteilung als Landesamt für Versorgung und Soziales wahrgenommen werden. Dabei handelt es sich um behördeninterne Maßnahmen, die üblicherweise von den Behörden der Exekutive im Rahmen ihrer Organisationsgewalt vorgenommen werden. Die Regelung des § 1 in der bestehenden Form steht mit diesem

Bestreben nicht im Einklang und soll daher gestrichen werden. Die Regierungspräsidien sollen alle Möglichkeiten zur Straffung der Behördenorganisation erhalten, die dem Ziel der Personaleinsparung dienen.

Zu Art. 3 Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zu Nr. 1

Die Regelung entspricht der bundesweit praktizierten Verwaltungspraxis, wie sie für Hessen in den so genannten KPS-Richtlinien des HLKA festgelegt ist. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in einem Urteil vom 16. Dezember 2004 - 11 UE 2982/02 - unter Hinweis auf Entscheidungen bayerischer Verwaltungsgerichte erhebliche Bedenken gegen eine derartige Auslegung des geltenden Rechts geäußert und auf die bereits erfolgte Klarstellung in Bayern durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 541) hingewiesen. Eine entsprechende Klarstellung ist deswegen auch in Hessen erforderlich. Unberührt von der Fristenregelung bleibt die sich aus § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. Alternative HSOG ergebende Verpflichtung der Daten verarbeitenden Stelle, alle Daten zu löschen, von denen aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt worden ist, dass sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Zu Nr. 2

Die Regelung stellt klar, dass die Ermächtigung des § 71a Abs. 1 Satz 1, Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere treffen zu können, auch ein Vermehrungsverbot einschließt. Der Begriff Vermehrung umfasst sowohl die Zucht, also die gezielte Erzeugung von Nachkommen, als auch die Erzeugung von Nachkommen, die nicht diesem Zweck dient.

Zu Nr. 3 und 5

Die Regelung wird aufgrund der vorgesehenen Änderung des § 16a AGVwGO erforderlich. Wenn die größeren Kommunen für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sowohl in Auftragsangelegenheiten als auch in Weisungsangelegenheiten zuständig sind, müssen § 83 Abs. 3 und § 86 Abs. 5 HSOG geändert werden. § 83 Abs. 3 und § 86 Abs. 5 HSOG bestimmen für das Widerspruchsverfahren bei den Behörden im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr und bei den Ordnungsbehörden die nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO.

Zu Nr. 4

Wird eine Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern für eine Aufgabe für zuständig erklärt, die üblicherweise den Kreisordnungsbehörden obliegt (z.B. Zulassungsbehörde), ist eine Zusammenarbeit in einem Ordnungsbehördenbezirk nach dem geltenden Recht nicht möglich. Die Regelung schließt diese Lücke.

Zu Nr. 6

Die bisher zwingend vorgeschriebene Kostenberechnungsformel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl soll abgeschafft und die Kostenverteilung den beteiligten Kommunen nach Maßgabe eines öffentlich rechtlichen Vertrages überlassen werden, die dadurch mehr Gestaltungsfreiheit erhalten.

Zu Art. 4 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentliche Vereinsrecht

Zu Nr. 1

Nach § 1 sind bisher die Regierungspräsidien Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes. Vereinsverbote werden danach von den Regierungspräsidien vollzogen, soweit sie nicht von der Vollzugsbehörde selbst oder den von ihr nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 des Vereinsgesetzes beauftragten Stelle zu vollziehen sind. Beim Vollzug von Vereinsverboten sind die Polizeibehörden bereits jetzt mit der Hauptarbeit belastet. Eine Verlagerung der Aufgabe ist daher sachgerecht. Die von den Regierungspräsidien bisher wahrgenommene Aufgabe soll künftig beim Hessischen Landeskriminalamt konzentriert werden. Mit dieser Maßnahme können Synergieeffekte erzielt werden.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

Zu Art. 5 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Zu Nr. 1

§ 94 regelt die Voraussetzungen für den durch den Dienstherrn zu leistenden Ersatz von Schäden, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten

sind. Diese Regelung soll gestrichen werden, da eine spezielle gesetzliche Regelung in diesem Fall nicht erforderlich ist, der Wegfall des § 94 jedoch den Vorteil bietet, dass Schadensersatzrichtlinien einfacher und schneller angepasst werden können.

Zu Nr. 2

Nach § 126 Abs. 3 Nr. 4 BRRG kann der Landesgesetzgeber Ausnahmen von dem Grundsatz regeln, dass in beamtenrechtlichen Streitigkeiten vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchzuführen ist. Davon soll für beamtenversorgungsrechtliche Angelegenheiten Gebrauch gemacht werden, da dort aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrens und der gründlichen Würdigung der Sach- und Rechtslage bereits vor dem Erstbescheid der Befriedigungsfunktion des Vorverfahrens nur geringe Bedeutung zukommt.

Zu Art. 6 Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Die Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge wird neu geregelt. Die nicht mehr zeitgemäße Untergliederung in Hubraumklassen entfällt. Es wird nur noch zwischen zweirädrigen und sonstigen Kraftfahrzeugen unterschieden.

Außerdem wird das Institut des anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs (§ 5 Abs. 2 HRKG) aufgegeben. Ihm lag die Vorstellung zugrunde, dass Bedienstete ein Kraftfahrzeug im überwiegenden dienstlichen Interesse halten. In Zukunft gilt ein einheitlicher Satz für alle Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der zweirädrigen.

Triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs sind z.B. gegeben, wenn der Geschäftsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zeitgerecht erreicht werden kann. Fehlen solche Gründe, kann der Dienstreisende dennoch sein privates Kraftfahrzeug einsetzen mit der Folge, dass die niedrigeren Entschädigungssätze gelten, die ebenfalls nach zweirädrigen und sonstigen Kraftfahrzeugen unterscheiden.

Die Rechtsänderung führt zu einer spürbaren Entlastung in den Reisekostenstellen. Das Anerkennungsverfahren nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054) entfällt.

Die Neuregelung der Wegstreckenentschädigung im Reisekostenrecht führt zu keinen finanziellen Mehraufwendungen, soweit schon nach bisheriger - zum Teil großzügiger Praxis - eine erhöhte Wegstreckenentschädigung gezahlt wurde. In den übrigen Fällen entstehen nicht bezifferbare Mehraufwendungen, denen eine Einsparung von Personalkosten wegen des Wegfalls der Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge gegenübersteht. Außerdem ist zu erwarten, dass die Notwendigkeit einer dienstlichen Nutzung privater Kraftfahrzeuge im Hinblick auf das begrenzte Reiskostenbudget genauer als bisher geprüft wird. Im Vergleich zum bisherigen Recht verringert sich die Wegstreckenentschädigung für zweirädrige Kraftfahrzeuge, die ohne triftigen Grund benutzt werden.

Zu Art. 7 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Die Änderung dient der Klarstellung. Auch bei einer Maßnahme nach § 83 Abs. 6 HPVG soll (allein) der Hauptpersonalrat der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgabe der Stufenvertretung wahrnehmen, soweit die Maßnahme für mehrere Geschäftsbereiche von allgemeiner Bedeutung ist oder darüber die Landesregierung entscheidet. Bei einem Verwaltungsstreitverfahren aus Anlass der Einführung von SAP/HR 3 hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden aus dem Wortlaut des § 83 Abs. 6 Satz 2 HPVG geschlossen, Abs. 3 dieser Vorschrift sei nicht anwendbar. Eine zeitnahe und abschließende gerichtliche Entscheidung ist nach Rücknahme des Antrags durch die Stufenvertretung nicht zu erwarten. Wegen der hohen Bedeutung der Umsetzung solcher Maßnahmen für eine moderne und leistungsfähige Landesverwaltung ist die Unsicherheit der Beurteilung der Rechtslage nicht hinnehmbar. Die Verweisung wird daher vorsorglich ergänzt.

Zu Art. 8 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Verordnung verwendet in § 1 Nr. 1 den unzutreffenden Begriff "Vollzugs-polizei", den es seit 1991 nicht mehr gibt. Anstelle des Begriffs "Vollzugs-polizei" wird der zutreffende Begriff "Polizeibehörde" eingefügt.

Zu Art. 9 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Die Sicherheit der Bevölkerung ist wesentliches Ziel des Maßregelvollzuges in Hessen. Dafür ist es unverzichtbar, sowohl die Aufnahmefähigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, um rechtskräftig verurteilte psychisch kranke bzw. suchtkranke Straftäter sicher unterzubringen und zu behandeln, als auch zur Verbesserung der Prognosesicherheit vor einer endgültigen Entlassung eine möglichst lange Erprobungsphase sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Neuregelung zielt daher darauf ab, die Prognosesicherheit für Entlassungen zu verbessern und zur Gewährleistung der Aufnahmefähigkeit der Einrichtungen des Maßregelvollzuges beizutragen. Sie enthält keinerlei Lockerungen im Vollzug.

Bevor ein Maßregelvollzugspatient entlassen wird, sollen nach Vorgabe der Strafvollstreckungskammer mindestens sechs bzw. sogar acht Monate Urlaub (i.d.R. in einer Nachsorgeeinrichtung) zur Erprobung gewährt werden. Diese Praxis, verbunden mit einer gleichzeitigen intensiven Betreuung durch die Forensische Fachambulanz Hessen hat sich ausgesprochen bewährt. Die bisherige Regelung zur Entlassung war auf das Kalenderhalbjahr bezogen. Dies ist vollzugshinderlich, da Plätze in Nachsorgeeinrichtungen nicht stoßweise zweimal jährlich, sondern kontinuierlich zur Neubelegung zur Verfügung stehen. Die Neuregelung gewährleistet, dass frei werdende Plätze in Nachsorgeeinrichtungen umgehend wieder belegt werden können und die gesamte Erprobungszeit von sechs bis acht Monaten zur Erhöhung der Prognosesicherheit ausgenutzt werden kann.

Zu Art. 10 Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe

Eine Mehrzahl der bei den Regierungspräsidien angesiedelten Aufgaben im Bereich der Gesundheitsverwaltung soll beim Regierungspräsidium Darmstadt zentralisiert werden, um durch eine größere Spezialisierung Synergieeffekte zu erreichen. Unter anderem die Zuständigkeit für die Durchführung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe. Die bisher bei allen drei Regierungspräsidien liegende Zuständigkeit soll künftig beim Regierungspräsidium Darmstadt gebündelt werden. Weiterhin werden bisher enthaltene Formulierungen geändert, die von behinderten Menschen als missverständlich abgelehnt werden. Zudem wird eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten getroffen und eine zwischenzeitlich obsolet gewordene Übergangsregelung gestrichen.

Zu Art. 11 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Zu Nr. 1

Nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes sind bisher Regionalpläne innerhalb von fünf Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen. Die Regelung sieht vor, dass künftig eine Anpassung nach acht Jahren vorzunehmen ist. Durch die Verlängerung des Turnus von fünf auf acht Jahre müssen entsprechend weniger oft personelle Ressourcen für die Fortschreibung bereitgestellt werden.

Zu Nr. 2

Die Fortschreibung der gegenwärtig gültigen Regionalpläne ist bereits so weit fortgeschritten, dass ein sofortiger Umstieg auf den achtjährigen Turnus insbesondere im Hinblick auf die Aufstellungserfordernisse des Regionalen Flächennutzungsplanes kontraproduktiv wäre.

Zu Art. 12 Änderung der Bautechnische Prüfungsverordnung

Zu Nr. 1, Nr. 11 a und Nr. 13

Es werden redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen.

Zu Nr. 2 a, Nr. 3 a, aa, Nr. 5 c und Nr. 12 b

Es werden Anpassungen an die durch die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 eingetretene Rechtslage vorgenommen.

Zu Nr. 2 b, d, Nr. 3 a, bb, Nr. 3 b, Nr. 3 c, Nr.4, Nr. 10, Nr. 11 b und Nr. 12 a

Das Regierungspräsidium Darmstadt soll künftig nicht mehr als Prüfam fungieren. Die bisherigen Prüftätigkeiten können von freiberuflichen anerkannten Prüfingenieuren für Baustatik, kommunalen Einrichtungen oder Einrichtungen anderer Bundesländer wahrgenommen werden. Die Anerkennung von Prüffämtern verbleibt bei der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Zu Nr. 2 c, Nr. 5 a, Nr. 5 b, Nr. 6, 7, 8 und 9

Das Regierungspräsidium Darmstadt bleibt weiterhin zuständig für die Anerkennung prüfberechtigter Personen sowie für die Ausübung der Fachaufsicht. Die Anerkennung von Prüfmännern verbleibt bei der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Zu Nr. 12 c

Bei Prüfverfahren nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Hessischen Bauordnung ist die Umsatzsteuer auszuweisen. § 15 Abs. 8 wird zur Klarstellung entsprechend ergänzt.

Zu Art. 13 Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik

Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik wurde mit Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 345) aufgelöst. Zugleich wurde geregelt, dass die der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik übertragenen Aufgaben auf das Regierungspräsidium Darmstadt übergehen und von diesem unter der Bezeichnung - Regierungspräsidium Darmstadt - Hessische Landesprüfstelle für Baustatik - wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1).

Die Aufgaben der ehemaligen Landesprüfstelle für Baustatik sollen mit Ausnahme der Anerkennung von Prüfmännern und als prüfberechtigte Person sowie der Ausübung der Fachaufsicht künftig nicht mehr vom Land wahrgenommen werden. Die Prüftätigkeiten können von freiberuflichen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik, kommunalen Einrichtungen oder Einrichtungen anderer Bundesländer durchgeführt werden. Da sich durch den Abbruch bereits laufender Prüfungen Projekte von Bauherrn verzögern könnten, soll das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufgaben der Landesprüfstelle für Baustatik vorübergehend weiterhin in den Fällen wahrnehmen, in denen Prüfanträge bis zum 31. Dezember 2004 eingegangen sind. Dies trägt zur Entlastung der Regierungspräsidien bei. § 1 Abs. 1 wird daher neu gefasst.

Die Anerkennung als prüfberechtigte Person und die Ausübung der Fachaufsicht erfolgen weiterhin zentral durch das Regierungspräsidium Darmstadt; die Zuständigkeit wird in der Bautechnischen Prüfungsverordnung - BauprÜfVO - geregelt (Art. 13).

Zu Art. 14 Änderung des Ingenieurgesetzes

Zu Nr. 1

Nach § 5 des Ingenieurgesetzes sind bisher die Regierungspräsidien zuständige Behörde für die Genehmigung bzw. Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur. Diese Aufgabe soll künftig der Ingenieurkammer Hessen übertragen werden. Bereits in der Vergangenheit sind mit durchweg positiven Erfahrungen verstärkt Aufgaben auf die berufsständischen Kammern übertragen worden. Die Maßnahme trägt zu einer Entlastung der Regierungspräsidien bei.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 5.

Zu Art. 15 Änderung des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien

§ 1 Abs. 2 beinhaltet eine Regelung, dass die Regierungspräsidien, soweit ihnen der Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf bestimmten Gebieten, die im Einzelnen aufgeführt werden, obliegt, unter Verwendung der Zusatzbezeichnung "Abteilung Staatliches Umweltamt" nebst Ortsangabe des jeweiligen Dienstbezirkes handeln. Bei der Festlegung von Abteilungsbezeichnungen handelt es sich um Maßnahmen, die üblicherweise von den Behörden der Exekutive im Rahmen der Organisationsgewalt der jeweils zuständigen Stellen vorgenommen werden. Die Rahmenorganisationspläne der Regierungspräsidien wurden aufgehoben. Damit soll den Regierungspräsidien die Möglichkeit eröffnet werden, Abteilungen zusammenzulegen und Standorte aufzugeben, um auf diesem Wege Synergieeffekte zu erzielen. Die Regelung des § 1 Abs. 2 steht mit diesem Bestreben nicht im Einklang und soll daher gestrichen werden.

Zu Art. 16 Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein

Mit dieser Regelung erhält das Regierungspräsidium Darmstadt die Befugnis, Aufgaben der gebietlichen Absatzförderung von Wein auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung zu übertragen.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird damit die Möglichkeit eröffnet, sich von der bisher ihm obliegenden Aufgabe zu entlasten. Der Beliehene soll der Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt unterliegen. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist aufgrund seiner bisherigen Zuständigkeiten im Weinbereich am besten geeignet, die erforderlichen Übertragungsakte vorzunehmen und die Aufsicht zu führen.

Zu Art. 17 Änderung der Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz

Mit dieser Regelung erhält das Regierungspräsidium Darmstadt die Befugnis, die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zu übertragen. Dem Regierungspräsidium Darmstadt wird damit die Möglichkeit eröffnet, sich von der bisher ihm obliegenden Aufgabe zu entlasten. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist aufgrund seiner bisherigen Zuständigkeiten im Weinbereich am besten geeignet, die erforderlichen Übertragungsakte zu veranlassen und die Aufsicht zu führen.

Zu Art. 18 Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Zu Nr. 1

Bei der Inhaltsübersicht werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aufgrund der unter Nr. 2 vorgenommenen Neufassung des § 50 und der unter Nr. 3 vorgenommenen Aufhebung des § 51 erforderlich sind.

Zu Nr. 2

Nach § 50 werden bisher sowohl bei der obersten Forstbehörde als auch bei den oberen und unteren Forstbehörden Fortsausschüsse gebildet. Die Neufassung des § 50 beinhaltet, dass künftig nur noch bei der obersten Dienstbehörde ein Forstausschuss (Landesforstausschuss) gebildet wird. Die Zusammensetzung des Forstausschusses bei der obersten Landesbehörde wird nicht geändert. Da künftig von der Bildung von Fortsausschüssen auf der mittleren und unteren Ebene abgesehen wird, tritt eine Entlastung sowohl bei den Regierungspräsidien als auch den unteren Forstbehörden ein.

Im neu gefassten § 50 werden zudem Regelungen, die bisher in § 51 enthalten waren, aufgenommen. Diese beinhalten das Recht des Landesforstausschusses, alle Fragen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Weiterhin wird bestimmt, in welchen Fällen der Landesforstausschuss zu hören oder zu informieren ist.

Zu Nr. 3

§ 51 wird aufgehoben. Dieser beinhaltet, welche Maßnahmen der Zustimmung der Fortsausschüsse bedürfen bzw. in welchen Fällen der Bezirksforstausschuss zu hören ist. Diese Aufgaben sollen künftig zur Entlastung der Verwaltung entfallen. Soweit die Regelungen den Landesforstausschuss betreffen, werden sie im neu gefassten § 50 aufgenommen.

Zu Nr. 4

Das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes soll vom 31. Dezember 2005 auf den 31. Dezember 2010 verschoben werden.

Zu Art. 19 Änderung des Hessischen Fischereigesetzes

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird der Änderung des § 45 angepasst.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung des § 45.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nr. 4

Nach § 45 wurde bisher zur Beratung der Fischereibehörden in wichtigen fischereirechtlichen Fragen sowohl bei der obersten Fischereibehörde als auch bei der oberen Fischereibehörde, das heißt bei den Regierungspräsidien, ein Fischereibeirat gegründet. Die Änderung des § 45 beinhaltet, dass künftig nur noch bei der obersten Landesfischereibehörde ein Fischereibeirat besteht. Damit werden die Regierungspräsidien entlastet, gleichzeitig die Beratung der Fischereibehörden weiterhin sichergestellt.

Zu Nr. 5

Der Fischereiberater soll künftig auch von der oberen Fischereibehörde berufen werden.

Zu Nr. 6

Das Außer-Kraft-Treten soll auf den 31. Dezember 2010 verschoben werden.

Zu Art. 20 Änderung der Verordnung über Fischereibeiräte

Die Verordnung wird der Änderung des Hessischen Fischereigesetzes angepasst (Art. 19), da es der Regelungen für den Fischereibeirat auf der Ebene der Regierungspräsidien nicht mehr bedarf.

Zu Art. 21 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Nach § 41 Abs. 4 werden bisher bei den Jagdbehörden Jagdbeiräte gebildet. Die Regelung wird geändert mit der Folge, dass künftig bei den Regierungspräsidien die Jagdbeiräte entfallen. Dies entlastet die Regierungspräsidien. Da weiterhin bei den unteren Jagdbehörden und der obersten Jagdbehörde (§ 41 Abs. 5) Jagdbeiräte gebildet werden, ist die Aufgabenwahrnehmung der Jagdbeiräte sichergestellt.

Zu Art. 22 Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung regelt die Zusammensetzung der Jagdbeiräte. In Folge der Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (Art. 21) bedarf es keiner Regelung für die Zusammensetzung des Jagdbeirates bei der oberen Jagdbehörde, das heißt den Regierungspräsidien, mehr. Die Verordnung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. 23 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582).

Zu Nr. 2

§ 5 Abs. 1 regelt, was als Eingriff in Natur und Landschaft gilt. Was insbesondere einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 darstellt, wird in Abs. 2 des § 5 geregelt. In dieser Aufzählung waren bisher auch das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge, das Aufstellen von Zelten sowie das Abstellen von Fahrzeugwracks enthalten. Diese Tatbestände sollen künftig entfallen, da es sich nicht in jedem Fall um erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne der bundesrahmenrechtlichen Vorgaben handelt. Insbesondere beim zeitlich begrenzten Zelten handelt es sich in der Regel nicht um einen Eingriff, sondern um eine Landschaftsbenutzung.

Zu Nr. 3

Nach § 6 Abs. 1 bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft der Genehmigung § 6 Abs. 2 enthält einen Katalog genehmigungsfreier Tatbestände, der umfassend überarbeitet und erweitert wird. Die Eingriffsregelung ist das allgemeine Instrument des Naturschutzrechts zum Schutz von Natur und Landschaft. In S. 1 wird klargestellt, dass dieses allgemeine Schutzinstrument parallel und eigenständig neben den besonderen Schutzvorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 15d), des Verschlechterungsverbots für Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 20c) und des Artenschutzrechts (§ 22 und §§ 42 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes) anzuwenden ist. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Frage der Eingriffsqualität einer Maßnahme unabhängig von den anderen Instrumenten des Naturschutzrechts zu beurteilen ist; deren Aufzählung hat insoweit jedoch auch Appellcharakter. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Veränderungen, die sich in der Praxis regelmäßig nicht als Ursache erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne der bundesrahmenrechtlichen Vorgaben erwiesen haben.

Die vormalige Nr. 5 kann gestrichen werden: Die Genehmigungsfreiheit des Zeltens von Polizeivollzugsbeamten aus dienstlichem Anlass und des Zeltens von Jugendgruppen unter bestimmten Voraussetzungen kann entfallen, da aufgrund der Änderung des § 5 Abs. 2 das Aufstellen von Zelten nicht mehr als Eingriff in Natur und Landschaft gilt.

Zu den einzelnen genehmigungsfrei gestellten Tatbeständen im Einzelnen:

- Nr. 1 übernimmt Nr. 6 und ergänzt diese um fahrbare oder transportable "sonstige bauliche Anlagen bis zu einem Rauminhalt von 5m³".

- Nr. 2 übernimmt Nr. 7 und erweitert diese um die Errichtung landschaftsangepasster Messstellen zur Grundwasserbeobachtung sowie Maßnahmen, die der Durchführung oberflächennaher Baugrunderkundungen dienen.
- Nr. 3 übernimmt Nr. 10.
- Nr. 4 übernimmt Nr. 9 und erweitert diese um die Erneuerung von Oberflächenabdichtungen auf Deponien.
- Nr. 5 übernimmt Nr. 13 und erweitert diese um die Errichtung von kleinen Schuppen bis zu einem Rauminhalt von 5 m³. Durch Nr. 13 soll insbesondere auch das Lagern von Brennholz durch Selbstwerber für den Eigenbedarf, soweit eine eventuelle Abdeckung landschaftsangepasst ist, vom Erfordernis der Eingriffsgenehmigung freigestellt werden. Diese Freistellung rechtfertigt sich gerade auch im Hinblick auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Grundsatz, welcher der Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung beimisst. Sie steht außerdem im Einklang mit der Politik der Landesregierung, die Verbrennung von Biorohstoffen für Zwecke der Energiegewinnung zu fördern.
- Nr. 6 übernimmt Nr. 1.
- Nr. 7 übernimmt Nr. 2 und ändert diese in der Weise, dass die vormalig spezifizierte Angabe in eine dynamischen Verweisung auf Anlage 2, 1. Abschnitt, Nr. 12 zu § 55 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) umgewandelt wird.
- Nr. 8 wird ohne Änderung übernommen.
- Nr. 9 übernimmt Nr. 13 und erweitert diese um die Verlegung von Niederspannungs- und Datenübertragungsleitungen. Bei Radwegen kommt es nicht darauf an, ob diese asphaltiert werden.
- Nr. 10 übernimmt Nr. 12.
- Insgesamt neu aufgenommen wird die Freistellung der Errichtung oder Änderung innerörtlicher Bahnnebenanlagen (Nr. 13), von Grundwasserentnahmen bis zu 50.000 m³ pro Jahr (Nr. 14) sowie die Freilegung verrohrter Gewässer (Nr. 15).

Die Änderungen tragen zur Entlastung der Regierungspräsidien bei.

Zu Nr. 4

Bei der Ausweisung von Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsteilen und kleinflächigen Naturschutzgebieten durch die unteren Naturschutzbehörden kann auf die Benehmensherstellung mit der oberen Behörde der Landesplanung verzichtet werden, weil sie inzwischen selbst über hinreichenden Sachverstand verfügen. Hinsichtlich Schutzgebietsverordnungen der oberen Naturschutzbehörden bedarf es keiner gesetzlichen Regelung über die Herstellung des Benehmens mit der oberen Behörde der Landesplanung, weil die Regierungspräsidien in eigener Verantwortung angemessene Regelungen vorsehen können.

Zu Nr. 5

Mit der Einrichtung von Naturschutzbeiräten wurde ursprünglich bezweckt, die Fachkenntnis der Naturschutzverwaltung durch die Beratung vonseiten der interessierten Fachöffentlichkeit und des ehrenamtlichen Naturschutzes zu unterstützen. Angesichts der von der Naturschutzverwaltung seit den Anfangsjahren erworbenen Fachkompetenz ist die Naturschutzverwaltung auf die durchgängige Beteiligung der Naturschutzbeiräte auch in Einzelfällen jedoch nicht mehr angewiesen. Zwar ist die Kontrolle der Umweltverwaltung durch die Öffentlichkeit vom europäischen und den deutschen Gesetzgebern gewollt, jedoch stehen dafür spezielle Instrumente wie die Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten, umweltrelevanten Vorhaben, der Zugang zu Umweltinformationen und Verbandsklagerechte zur Verfügung. Die Tätigkeit von Naturschutzbeiräten als Kontrollorgane auch in Einzelfällen ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Die Bindung erheblicher Personalkapazitäten in Zeiten angespannter Haushaltslage und gleichzeitig wachsende Aufgaben im Rahmen des europäischen Naturschutzes zwingen daher dazu, die Rolle der Naturschutzbeiräte zu bündeln.

Nach Abs. 1 sind bei allen Naturschutzbehörden unabhängige und sachverständige Naturschutzbeiräte zu bilden. Deren Beteiligung ist bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Naturschutz auf der Ebene des Landes, der Region und der Kreise ist die Beteiligung der Naturschutzbeiräte auch künftig erforderlich und geboten. Beispielhaft und als Maßstab für "grundsätzliche Angelegenheiten" werden im Gesetz genannt: die Vorbereitung von Rechtsverordnungen, Planungen und Planfeststellungen von überörtlicher

Bedeutung sowie - auf der Ebene der unteren Naturschutzbehörden - für das gesamte Kreisgebiet bedeutsame Vorgänge, an denen die Naturschutzbehörde mitwirkt. Die Begrenzung der Beteiligungsrechte auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung rechtfertigt es, das Antrags-, das Anhörungs- (vormals Abs. 2 Satz 2) und das Unterrichtsrecht in bestimmten Angelegenheiten (vormals Abs. 3), die auf Beratung und Kontrolle in Einzelfällen zugeschnitten sind, zu streichen.

Die Umkehrung der Reihenfolge der vormaligen Abs. 4 und 5 folgt dem logischen Vorrang der allgemeinen Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Beiräten und die Anforderungen an die in diese zu wählenden Personen vor Verfahrensfragen der Wahl von Beauftragten. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird nach Abs. 3 Satz 2 in das Ermessen der verantwortlichen Behördenleitung gestellt; dabei jedoch auf höchstens 12 Beiratsmitglieder begrenzt. Um die Zahl der ordentlichen Mitglieder zu den Beauftragten in einem angemessenen Verhältnis zu halten, wurde diese in Abs. 4 Satz 1 auf höchstens drei begrenzt. Diese haben künftig zudem nur ein Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht.

Die Änderung trägt zur Entlastung der Regierungspräsidien bei.

Zu Nr. 6 a

Die Aufnahme zahlreicher weiterer Verbände hat sich nicht bewährt. In der Praxis hat sich insbesondere erwiesen, dass Wasser- und Bodenverbände nur ausnahmsweise in ihren Interessen betroffen sind. Es ist daher sinnvoll, diese Verbände generell zu beteiligen. Die Änderung schließt es indes nicht aus, dass die Naturschutzbehörden, wenn sie es für geboten und sachdienlich halten, auch Wasser- und Bodenverbände bei den in Nr. 1 bis 9 genannten Entscheidungen beteiligen.

Zu Nr. 6 b

Es handelt sich um eine Anpassung an § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

Die Änderungen zu a und b sollen die Regierungspräsidien entlasten.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2. Bei Fortgeltung der vorherigen Gesetzeslage hätte die Gefahr bestanden, dass das Land Hessen für entschädigungspflichtige Tatbestände in Folge der Ausweisung von Schutzgegenständen durch die unteren Naturschutzbehörden, deren Rechtsträger die Landkreise und Städte sind, hätte haften müssen.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 24 Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung

Zu Nr. 1

Mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Hessischen Arbeitsschutzverwaltung wurden die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, die Zentralstelle für Arbeitsschutz sowie das Referat "Landesgewerbearzt" des Hessischen Sozialministeriums in die Regierungspräsidien eingegliedert. §§ 1 und 2 dieses Gesetzes beinhalten, dass die Eingliederung jeweils unter Beibehaltung des bisherigen Dienstsitzes erfolgt. Bei der Einrichtung von Außenstellen der Regierungspräsidien bzw. bei der Festlegung der Standorte der Außenstellen handelt es sich um Maßnahmen, die üblicherweise von den Behörden der Exekutive im Rahmen der Organisationsgewalt der jeweils zuständigen Stellen vorgenommen werden. Die Rahmenorganisationspläne der Regierungspräsidien wurden aufgehoben. Damit soll den Regierungspräsidien die Möglichkeit auch eröffnet werden, Abteilungen zusammenzulegen und Standorte aufzugeben, um auf diesem Wege Synergieeffekte zu erzielen. Daran sind die Regierungspräsidien im Falle der Arbeitsschutzverwaltung infolge der gesetzlichen Festlegung der Dienstsitze jedoch gehindert. Dieses Hindernis soll mit der vorgesehenen Regelung beseitigt werden.

Zu Nr. 2

§ 5 beinhaltet, dass die Fach- und Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien, soweit sie Aufgaben des Arbeitsschutzes wahrnehmen, dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium obliegt. Es bedarf weder einer ausdrücklichen Regelung der obersten Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums noch der Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht ergibt sich aus dem Zuständigkeitskatalog nach Art. 104 der Hessischen Verfassung, die Dienstaufsicht aus der Veranschlagung der Stelle im jeweiligen Haushaltsplan. Die Regelung in § 5 ist daher überflüssig und soll gestrichen werden.

Zu Art. 25 Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Mit Wirkung zum 1. Mai 2004 ist das Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6. Januar 2004 in Kraft getreten. Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten betrifft das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG), das der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Vermarktung technischer Produkte dient und die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit in nationales Recht umsetzt. Durch das GPSG werden Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zu einem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zusammengeführt.

Das In-Kraft-Treten des GPSG bei gleichzeitiger Aufhebung des Geräte- und des Produktsicherheitsgesetzes macht eine Neuregelung der Zuständigkeiten der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform erforderlich.

Weiterhin sollen Zuordnungen der Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Ladenschluss- und Sprengstoffrecht geändert werden. Künftig sollen die Vollzugsaufgaben nach dem Ladenschlussgesetz auf die Kommunen und abtrennbare Teilaufgaben im Bereich Sprengstoffrecht von den Regierungspräsidien auf die Kreisordnungsbehörden übertragen werden.

Zu Nr. 1

Zu Nr. 1 a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die neue Bezeichnung der Rechtsvorschrift wird hier eingefügt. Darüber hinaus wird durch den zweiten Halbsatz der Tatsache Rechnung getragen, dass die Zuständigkeiten anderer Behörden aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen unberührt bleiben.

Zu Nr. 1 b und c

Die bisherige Regelung zum ProdSG kann ersatzlos gestrichen werden. Daraus ergeben sich Folgeänderung in der Nummerierung.

Zu Nr. 2 a

Redaktionelle Änderung, die neue Rechtsvorschrift wird eingefügt.

Zu Nr. 2 b

Die bisherigen Regelungen zum GSG können ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4

§ 8 regelt die besonderen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Ladenschlussrechts. In Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern ist der Gemeindevorstand und im Übrigen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung nach § 8 Nr. 5 der Verordnung für die Aufsicht nach § 22 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften) und nach § 8 Nr. 6 der Verordnung für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Ladenschlussgesetz zuständig.

Die Regierungspräsidien sind zuständig, soweit arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen nach § 17 (Regelung zur Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), § 20 Abs. 3 (Regelung zur Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit sonstigem gewerblichen Feilhalten) und § 21 (Regelung zur Auslage des Gesetzes und von Verzeichnissen) des Ladenschlussgesetzes berührt sind. Diese Zuständigkeiten sollen künftig in Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern vom Gemeindevorstand und im Übrigen von den Landrätinnen und dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommen werden. § 8 Nr. 5 und 6 der Verordnung soll entsprechend geändert werden.

Zu Nr. 5

Wer im nicht gewerblichen Bereich explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, bedarf einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis, die Versagung, den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis soll von den Regierungspräsidien auf die Kreisordnungsbehörden übertragen werden. Entsprechend soll auch das damit in Zusammenhang stehende Verwaltungshandeln (Abnahme von Fachkundeprüfungen, Bewilligung von Ausnahmen der Alterserfordernis, Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen, Überwachung des Auskunftsverlangens, Anordnung

von Maßnahmen nach § 32, Entgegennahme von Verlustanzeigen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen) künftig von den Kreisordnungsbehörden wahrgenommen werden.

Zu Art. 26 bis 29 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren/Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare/Änderung der Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher/Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Motopädinnen und Motopäden

Eine Mehrzahl der bei den Regierungspräsidien angesiedelten Aufgaben im Bereich der Gesundheitsverwaltung soll beim Regierungspräsidium Darmstadt zentralisiert werden, um durch eine größere Spezialisierung Synergieeffekte zu erreichen. Unter anderem die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Berufsbezeichnungen sowie die Ausstellung der Erlaubnisurkunden und die Möglichkeit zur Entsendung von Sachverständigen und Beobachtern zu den Prüfungen war bisher bei allen drei Regierungspräsidien angesiedelt. Sie soll künftig beim Regierungspräsidium Darmstadt gebündelt werden. Weiterhin werden bisher enthaltene Formulierungen geändert, die von behinderten Menschen als missverständlich abgelehnt werden. Neben redaktionelle Änderungen werden zudem Regelungen zum Außer-Kraft-Treten getroffen.

Zu Art. 30 Gesetz zur Bestimmung der nach der Handwerksordnung zuständigen Behörde für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmebewilligungen, für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise sowie für die Untersagung der Ausübung des selbstständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (Handwerkszuständigkeitsgesetz - HWZG)

Zu § 1

Mit dieser Regelung werden der Handwerkskammer die nach § 124b Handwerksordnung delegierbaren Aufgaben übertragen (Ausübungsberechtigung, Ausnahmebewilligung sowie Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise nach EG-Recht). Bereits in der Vergangenheit sind verstärkt Aufgaben berufsständischen Kammern übertragen worden; es wurden damit durchweg positive Erfahrungen gemacht.

Zu § 2

§ 2 regelt die Zuständigkeit der Kreisausschüsse in den Landkreisen und der Magistrate in den kreisfreien Städten für die Untersagung des selbstständigen Betriebs eines zahlungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nach § 16 Abs. 3 Satz 1 HWO. Die Zuständigkeit der Landräte als Behörden der Landesverwaltung und Magistrate der kreisfreien Städte nach § 16 Abs. 3 HWO war bisher in einer Anordnung geregelt, die nunmehr obsolet geworden ist und daher in diesem Gesetz aufgehoben wird.

Zu Art. 31 Gesetz zur Privatisierung des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ist die sicherheitstechnische Betreuung der Landesdienststellen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz einem privaten Dienstleistungsunternehmen übertragen worden. Die bei den Regierungspräsidien eingerichteten Arbeitssicherheitstechnischen Dienste wurden dabei aufgelöst. Die noch verbliebenen 10 Mitarbeiter der Regierungspräsidien von ursprünglich 50 wurden aufgrund der besonderen Gefahrensituation in den hessischen Schulen mit der Betreuung der Schulen beauftragt, die bis dahin nicht in die arbeitssicherheitstechnische Betreuung des Landes einbezogen waren, weil es sich nicht um Landesdienststellen handelt. Dieser noch verbliebene Arbeitssicherheitstechnische Dienst des Landes soll nunmehr ebenfalls privatisiert werden (insgesamt zehn Mitarbeiter). Er kann ohne erneute Ausschreibung in den bestehenden Vertrag mit dem privaten Dienstleistungsunternehmen einbezogen werden, sobald und soweit hierfür die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden können. Die Mitarbeiter werden in die PVS gemeldet.

Zu Art. 32 Gesetz über die Einrichtung der Hessischen Bezügestelle als Landesfamilienkasse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes

Die Hessische Bezügestelle ist Familienkasse im Sinne des § 72 Einkommenssteuergesetzes. Ihr obliegt die Festsetzung und Auszahlung des Kinder-

geldes an aktive Beschäftigte des Landes Hessen. Für Versorgungsempfänger des Landes Hessen nehmen bisher die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel diese Aufgabe wahr.

Aufgrund der Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes besteht nunmehr die Möglichkeit, dass sowohl der Bund eine Bundesfamilienkasse als auch die einzelnen Länder Landesfamilienkassen einrichten können. Die Regelung beinhaltet, dass die Hessische Bezügestelle künftig die Aufgaben als Landesfamilienkasse für Versorgungsempfänger des Landes Hessen wahrnimmt. Die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Versorgungsempfänger des Landes Hessen soll künftig durch die Hessische Bezügestelle wahrgenommen werden. Die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden durch diese Maßnahme entlastet.

Zu Art. 33 Aufhebung von Vorschriften

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die Vorschrift ist obsolet geworden, da die Regelungen mit einer Ausnahme bereits in anderen Vorschriften enthalten sind.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die Vorschrift ist obsolet geworden, da die Regelungen bereits in anderen Vorschriften enthalten sind.

Zu Nr. 3

Die Verordnung ist aufgrund der Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes (Art. 6), die eine Aufgabe des Instituts der anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge beinhaltet, obsolet geworden.

Zu Nr. 4

Die Anordnung ist aufgrund des Gesetzes zur Bestimmung der nach der Handwerksordnung zuständigen Behörde für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen, für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise sowie für die Untersagung der Ausübung des selbständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (Handwerkszuständigkeitsgesetz - HWZG), das Gegenstand dieses Gesetzes ist (Art. 30), obsolet geworden.

Zu Nr. 5

Die Verordnung ist aufgrund der Änderung des Hessischen Forstgesetzes (Art. 18) obsolet geworden.

Zu Art. 34 Zuständigkeitsvorbehalt

Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Zuständigkeitsvorbehalt. Mit Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes wurde auch die Ernennungsverordnung geändert, ohne dass im Gesetz ein Zuständigkeitsvorbehalt aufgenommen wurde. Um zu verhindern, dass die Ernennungsverordnung künftig nur noch auf dem Gesetzesweg geändert werden kann, soll der Zuständigkeitsvorbehalt auch auf dieses Gesetz ausgedehnt werden.

Zu Art. 35 Übergangsregelung

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen künftig das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Weiterhin enthält diese Vorschrift eine Übergangsregelung für die Erstattung von Wegstreckenentschädigung.

Zu Art. 36 (In-Kraft-Treten)

Dieser Artikel beinhaltet eine Regelung zum In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 18. April 2005

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Bouffier